

# RS Vwgh 1991/9/23 AW 91/12/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Versetzung - Führt die Dienstbehörde in der Begründung des Versetzungsbescheides aus, es bestehe im Bereich einiger Finanzlandesdirektionen ein akuter Mangel an Bediensteten der Verwendungsgruppe des versetzten Beamten, insbesondere in jenem der FLD, in welche er versetzt werde, werde dringend ein solcher Beamter benötigt, während in seiner bisherigen Dienststelle kein ausreichender Aufgabenbereich für ihn mehr vorhanden sei, so stehen dem Aufschub der Vollziehung der Versetzung zwingende öffentliche Interessen entgegen. Dieser Umstand verbietet eine Interessenabwägung.

## Schlagworte

InteressenabwägungZwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991120026.A02

## Im RIS seit

23.09.1991

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>